

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Satzung zur Regelung des Vergabeverfahrens
von Studienplätzen in Studiengängen mit hochschulinternem
Numerus Clausus (NC) für das Wintersemester 2005/2006
und das Sommersemester 2006

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

Satzung zur Regelung des Vergabeverfahrens von Studienplätzen in Studiengängen mit hochschulinternem Numerus Clausus (NC) für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 21. Juli 2005 folgende Satzung erlassen•)

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vergabeverfahren
- § 3 Vorabquoten
- § 4 Zulassungsentscheidung
- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren an der Freien Universität Berlin zur Vergabe von Studienplätzen in grundständigen Studiengängen mit hochschulinternem Numerus Clausus (NC) für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006.

**§ 2
Vergabeverfahren**

Zum Wintersemester 2005/2006 und zum Sommersemester 2006 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation vergeben.

**§ 3
Vorabquoten**

In dem Auswahlverfahren werden für folgende Gruppen vorweg Studienplätze vorbehalten:

1. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,

•) Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 27. Juli 2005 bestätigt worden.

3. 8 % für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. 3 % für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudienbewerber),
5. 5 % für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4
Zulassungsentscheidung**

- (1) Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung zu Studiengängen mit hochschulinternem NC trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe dargelegt werden.
- (3) Eine zugelassene Bewerberin oder ein zugelassener Bewerber erhält einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden.

**§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freien Universität Berlin zur Regelung des Auswahlverfahrens für Hochschulen in Studiengängen mit hochschulinternem numerus clausus im Rahmen der besonderen Hochschulquote vom 19. Juli 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 12/2000), zuletzt geändert am 17. November 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 4/2005) außer Kraft.